

b) In der Tabelle 28 sind nur Gaststätten sowie deren Flächen und Sitzplätze aufgenommen, die über eine gastronomisch nutzbare Fläche verfügen.

Flächen der Lager des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels (GHG)

Den Tabellen 29 und 30 liegt das Ergebnis der am 31. Dezember 1964 durchgeführten Erhebung zugrunde. Einbezogen wurden die sozialistischen Großhandelsgesellschaften, der Staatliche Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren Berlin, der Staatliche Handelsbetrieb Möbel (Wohnraumgestaltung) Berlin und die Handelsgesellschaft Konfektion Berlin.

Hinsichtlich des Inhalts der einzelnen Flächenarten ist zu beachten:

a) Gebäudenettofläche

Sie ergibt sich bei Flachbauten aus der Grundfläche; bei Geschossbauten aus der Summe der Grundflächen des Kellergeschosses, des Erdgeschosses, der Obergeschosse sowie der anrechenbaren Teile des Dachgeschosses.

Maßgeblich für die Errechnung der Grundfläche sind die inneren Abmessungen der Räume der Gebäude, abzüglich der frei im Raum stehenden Konstruktionen (z.B. Grundfläche von Säulen). Die Räume, die von den Transportgemeinschaften des Handels genutzt werden, sind nicht enthalten.

b) Verkehrsfläche

Fläche, die sich aus den Grundflächen zusammensetzt, die dem allgemeinen Verkehr innerhalb eines Gebäudes dienen und für diesen Zweck baulich abgetrennt sind, z.B. Flure, Treppen, Aufzüge, Gleisanlagen innerhalb von Gebäuden.

c) Nutzfläche

Grundfläche von Räumen, die für Haupt- und Nebenzwecke genutzt werden.

d) Hauptfläche

Summe der Grundflächen aller Räume, die dem Hauptzweck dienen, dem Warenumschlag, der sich aus den Phasen Wareneingang, Warenlagerung, Warenausgang und in einigen Fällen Fortsetzung des Produktionsprozesses zusammensetzt.

e) Hauptfunktionsfläche

Die Hauptfunktionsfläche dient der Durchführung der Hauptfunktion des Großhandelslagers, der Lagerung von Waren, der Einflußnahme auf ihre Gebrauchswertverhaltung, eventuell Kühlung oder Klimatisierung.

f) Nebenfunktionsfläche

Die Nebenfunktionsfläche dient innerhalb des Hauptzweckes des Großhandelslagers der Durchführung einer Nebenfunktion.

Hierzu gehören die Flächen für Warenannahme, Gütekontrolle, Sortimentierung und Warenausgang, Reiferäume und weitere Flächen zur Fortsetzung des Produktionsprozesses sowie die Flächen für die Leergutlagerung innerhalb der Gebäude.

g) Nebenfläche

Sie umfaßt alle Flächen, die für Nebenzwecke genutzt werden, nicht unmittelbar dem Warenumschlag dienen, aber zur Durchführung der Handelstätigkeit erforderlich sind.

Hierzu gehören die Flächen für die Verwaltungstätigkeit, für kulturelle und soziale Betreuung der Beschäftigten, für Pflege und Instandhaltung der Arbeitsmittel.

h) Freifläche für ständige Warenlagerung

Hierzu zählt die gesamte Freifläche, die sich innerhalb des abgegrenzten Lagerobjektes befindet und ständig der Warenlagerung dient.